

**Änderung der Anordnung Nr. 172 über DDR-Standards vom 16.
„Berichtigungen von DDR-Standards**

In Abstimmung mit den zuständigen Stellen wird zur Berücksichtigung von Anwendungsklassen für metallurgische Erzeugnisse folgendes festgelegt:

1. DDR-Standards für metallurgische Halbzeuge sind unter Berücksichtigung der hierfür geltenden Anwendungsklassen 0, 1 und 2 anzuwenden.
2. Die Anwendungsklassen sind festgelegt in den Schlüssel-
listen (Schlüssel-Listen sind zu beziehen durch: Buchhaus
Leipzig, Leipzig C 1, Querstraße 4/6) des
Fachbereiches 101 Band 1 bis 6 und des
Fachbereiches 102 Band 1 bis 3.

Soweit die in den Schlüssel-Listen angegebenen TGL durch Folgeausgaben ersetzt und DIN durch TGL abgelöst sind, gelten die in den Schlüssel-Listen angegebenen Anwendungsklassen sinngemäß.

3. Für die Anwendungsklasse 2 und zu Positionen, für die keine Anwendungsklassen festgelegt sind, bedarf es keiner Anwendungsgenehmigung.
Für metallurgische Halbzeuge, die den Anwendungsklassen 1 und 0 unterliegen, sind Anwendungsgenehmigungen vor der Bestellung einzuholen.
4. Änderungen der Anwendungsklassen werden im Mitteilungsblatt des Amtes für Standardisierung „STANDARDISIERUNG“ und in der Zeitschrift „Die Wirtschaft“ bekanntgegeben.
5. Anwendungsgenehmigungen sind beim Institut für Leichtbau und ökonomische Verwendung von Werkstoffen, Dresden N 2, Karl-Marx-Straße, zu beantragen und werden von diesem erteilt.

Anträge sind vom Antragsteller sechsfach zu richten an:

- a) bei zentralgeleiteten volkseigenen Betrieben an die zuständige WB des Antragstellers;

- b) bei allen übrigen volkseigenen Betrieben und Betrieben anderer Eigentumsformen an die zuständige Abteilung des Rates des Bezirkes.

Dabei muß der Antrag den in der „STANDARDISIERUNG“ Heft 13/62 veröffentlichten Richtlinien entsprechen.

6. Ausnahmegenehmigungen zu DDR-Standards für metallurgische Erzeugnisse (nach der zweiten Durchführungsbestimmung vom 2. 8. 1955 zur Verordnung über die Einführung staatlicher Standards und Durchführung der Standardisierungsarbeiten in der Deutschen Demokratischen Republik — GBl. I S. 578) erteilt ebenfalls das Institut für Leichtbau und ökonomische Verwendung von Werkstoffen (IfL), Dresden.

Ausgenommen davon sind Genehmigungen zur Fortführung der Produktion, in Fällen, in denen in DDR-Standards Qualitätsfestlegungen enthalten sind, die bei der Fortführung der Produktion nicht eingehalten werden können. In diesen Fällen erteilt gemäß der Vereinbarung zwischen dem Amt für Standardisierung und dem Deutschen Amt für Meßwesen und Warenprüfung vom

4. Januar 1962 (veröffentlicht in der „STANDARDISIERUNG“ Heft 4/62) das DAMW die Ausnahmegenehmigung;

Die Anträge sind nicht direkt an das Institut für Leichtbau und ökonomische Verwendung von Werkstoffen (IfL), sondern an die im Abschnitt 5 genannten Stellen zu richten.

Der Antrag muß auf den dafür vorgesehenen Formblättern gestellt sein und den in der „STANDARDISIERUNG“ Heft 1/1963 veröffentlichten Richtlinien entsprechen.

7. Der Abschnitt Berichtigung von DDR-Standards, Register-Nr. 93 bis 149 der Anordnung Nr. 172 vom 16. 4. 1962 über DDR-Standards (GBl. III Seite 120) wird hiermit außer Kraft gesetzt.